

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (*ARBEITSTITEL!*)

Abschnitt 1, Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „taxiteam.org“. (*ARBEITSTITEL!*)
- (2) Der Verein wird als bundesweiter Verein für das nationale Taxigewerbe am (?wann?) in Hamburg gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein soll seinen Sitz in Hamburg haben.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es:

- (1) auf dem Gebiet der Personenbeförderung mit dem Verkehrsmittel Taxi arbeitende Vereine auf freiwilliger Basis zusammenzuschließen;
- (2) bei der Bereitstellung und Weiterentwicklung von Vermittlungstechnik zu beraten, insbesondere wenn diese geeignet ist, zuverlässig und günstig Tourenbesteller sowie Taxifahrer und -unternehmer zueinander zu bringen;
- (3) Mitglieder über technische Neuerungen zu informieren, insbesondere bei IT- und Kommunikationstechnologien, welche bei der Personenbeförderung mit Taxis nützlich sein können;
- (4) Empfehlungen und Richtlinien beim Einsatz von IT- und Kommunikationstechnologie, welche im Taxibetrieb eingesetzt wird, zu erarbeiten;
- (5) die Entwicklung von IT- und Kommunikations-Technologien zu fördern und zu festigen, welche im Taxi eingesetzt werden, um Ziele wie Steigerung von Sicherheit und Senkung von Kosten zu verfolgen;
- (6) die Fort- und Weiterbildung von Taxifahrern und -unternehmern für und mit dem Umgang und Einsatz von IT- und Kommunikationstechnologie im Taxibetrieb zu fördern;
- (7) Vereinbarungen und Rahmenverträge zum Vorteil der Vereinsmitglieder oder des gesamten Taxigewerbes abzuschließen;
- (8) innovativ auf technische Entwicklungen bei der Personenbeförderung mit dem Verkehrsmittel Taxi einzuwirken;
- (9) sich für eine Praxis des Einsatzes von IT- und Kommunikationstechnologie im Verkehrsmittel Taxi sowie Taxibetrieben einzusetzen, welche dem sozialen Ausgleich und der Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt sowie innerhalb des Taxigewerbes der Kollegialität, dem konstruktiven Miteinander, der gegenseitigen Hilfe sowie einem fairen Wettbewerb im Taxigewerbe dient und verpflichtet ist.

Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verein Mitgliedschaften in anderen Einrichtungen und Zusammenschlüssen eingehen, Arbeitsgemeinschaften bilden oder Gesellschaften gründen und sich an solchen zu beteiligen. Regelmäßige Zusammenkünfte, die Nutzung aller verfügbaren Medien wie Internet und Print-Publikationen sowie Veranstaltungen, auch zusammen mit anderen Verbänden und Organisationen, sollen weitere Maßnahmen sein, den Zweck des Vereins zu erfüllen.

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und unabhängig.

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (**ARBEITSTITEL!**)

Abschnitt 2. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus Ordentlichen, Ehren-, Assoziierten, Förder- sowie Gründungs-Mitgliedern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet auf Beschwerde die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung einer Aufnahme durch Vorstand und Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedschaft gerichtlich erzwungen werden, wenn die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft erfüllt sind. Auf diese Satzungsregelung können sich auch Nichtmitglieder berufen.

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur die zuerst gegründeten Regionalvereine werden, welche die Ziele und die Praxis dieses Vereins unterstützen und sich in Satzung, Wort und Tat an diesem ausrichten sowie jedem in der Personenbeförderung im gleichen Taxitarifgebiet mit dem Verkehrsmittel Taxi Tätigen für eine Mitgliedschaft offen stehen;
- (2) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich um den Verein oder dessen Zielsetzung verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung;
- (3) Assoziierte Mitglieder können andere Regionalvereine werden, wenn sie sich in Satzung, Wort und Tat an den Zielen und der Praxis des Vereins ausrichten, dieses aber parallel und ortsgleich zu dem zuvor gegründeten Regionalverein tun wollen. Assoziierte Mitglieder können erst aufgenommen werden, wenn der zuvor gegründete Regionalverein seit mindestens zwei Jahren aktiv ist und ohne Unterbrechung arbeitet. Die Basismitglieder des Assoziierten Mitgliedes dürfen nur solange Basismitglied im zuvor gegründeten Regionalverein bleiben, bis ihr eigener Verein als Assoziiertes Mitglied aufgenommen worden ist. Von der Gründung bis zur Aufnahme als Assoziiertes Mitglied ruhen die Mitgliedsrechte der Gründer und Basismitglieder eines Assoziierten Mitglieds im zuvor gegründeten Regionalverein mit Ausnahme des Rechts auf Nutzung der Vermittlungs technik, ohne von den Mitgliedspflichten befreit zu sein.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins und des Gewerbes zu unterstützen und zu fördern;
- (5) Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die die Gründung und alle zu einem erfolgreichen Start notwendigen Maßnahmen ergreifen. Sie scheiden automatisch am Tag nach einer Mitgliederversammlung aus, auf der erstmalig mindestens sieben funktionsfähige und aktive Ordentliche Mitgliedern vertreten waren. Sie werden automatisch zu Ehrenmitgliedern, wenn nicht im Einzelfall vom Vorstand das Vorliegen gewichtiger individueller Ablehnungsgründe festgestellt wird und die Mitgliederversammlung dieser Feststellung nicht mehrheitlich widersprochen hat.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge von Ordentlichen Mitgliedern und Assoziierten Mitgliedern in gleicher Höhe sowie von Fördermitgliedern. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Dabei haben sich Beiträge zu richten einerseits an der Menge der Basismitglieder von Ordentlichen und Assoziierten Mitgliedern und andererseits an der Menge der von den Basismitgliedern zur Teilnahme an der Vermittlungstechnik gemeldeten Taxen und Mitarbeiter. Dabei sind die Beträge in immer gleichen Höhen pro Basismitglied, pro Mitarbeiter und

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (**ARBEITSTITEL!**)

pro Taxi festzusetzen, Ungleichbehandlungen sind auszuschließen. Pro Person ist nur ein Mitgliedsbeitrag fällig, wenn Basismitglied und Mitarbeiter personenidentisch sind, dann wird nur der jeweils höhere Beitrag fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie haben die ihnen durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Vereins eingeräumten Rechte, sofern sie ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht entrichtet haben. Sie sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach den hierfür geltenden Regularien teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf umfassende Information und Beteiligung bei jeder Vereinsaktivität nach innen und nach außen; dort, wo dieses Informations- und Beteiligungsrecht auf Grund von Rechtsvorschriften (z.B. Prozesse u.a.) oder der Sache nach (z.B. Verhandlungen u.a.) zurückgestellt werden muss, ist dieses schnellstmöglich wieder herzustellen.
- (3) Durch den Eintritt in den Verein erklärt jedes Mitglied, die Satzung, die Beitrags-Ordnung und die gültigen Beschlüsse der Hauptversammlung anzuerkennen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der beim Beitritt gemeldeten Daten, wie der Rechtsform, der gesetzlichen Vertretung bzw. Geschäftsführung, der Mitgliederzahlen und der von ihren Mitgliedern gemeldeten Mitarbeitern und Taxen, welche an der Vermittlungstechnik partizipieren, unverzüglich mitzuteilen. Bei juristischen Personen sind diese Veränderungen auf Anforderung des Vereins auf eigene Kosten durch Auszüge zum Beispiel aus den entsprechenden Registern, gegebenenfalls anderen aussagekräftigen Dokumenten nachweisen. Änderungen bezüglich Vereinszugehörigkeit sind ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Mitglieder haben im Rahmen der Möglichkeiten und Regularien des Vereins Anspruch auf Beratung, Betreuung und Unterstützung in allen mit dem Vereinszweck zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Zielen und dem Zweck des Vereins schädlich sein und die Vereinsarbeit beeinträchtigen könnte.
- (7) Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit, sind aber ansonsten Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (8) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben das Recht, an Vereins-öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen und können beratend zu Sitzungen eingeladen werden.
- (9) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, sich zum Ordentlichen Mitglied anstelle des bisherigen ortsgleichen erklären zu lassen, wenn bei Assoziierten Mitglied sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch zum Zeitpunkt des Vollzuges mindestens doppelt so viele Basismitglieder vereinigt sind wie beim bisherigen Ordentlichen Mitglied. Stellen mehrere ortsgleiche Assoziierte Mitglieder diesen Antrag, kann nur jenes Assoziierte Mitglied mit den meisten Basismitgliedern zum Ordentlichen Mitglied werden. Der Antrag kann immer gestellt werden, und der Vorstand hat die Richtigkeit der Voraussetzungen unverzüglich zu prüfen. Bei vom Vorstand festgestellter Richtigkeit wird das bisherige Assoziierte Mitglied beim Wechsel vom nächsten zum übernächsten Quartal zum Ordentlichen Mitglied. Zeitgleich wird das bisherige Ordentliche Mitglied zum Assoziierten Mitglied. Scheidet ein Ordentliches Mitglied aus, wird das ortsgleiche mitgliederstärkste Assoziierte Mitglied nach unverzüglicher Prüfung der Voraussetzungen durch den Vorstand schnellstmöglich zum Ordentlichen Mitglied erklärt. Die Erklärung entfaltet sofortige Wirkung. Wird ein Assoziiertes Mitglied zum Ordentlichen

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (**ARBEITSTITEL!**)

Mitglied, erbt es die Pflicht vom bisherigen Ordentlichen Mitglied, jedem in der Personenbeförderung im Gleichen Tarifgebiet mit dem Verkehrsmittel Taxi Tätigen für eine Mitgliedschaft offen zu stehen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt muss fristgerecht per Einschreiben erklärt werden. Der Austritt ist frühestens zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 15. Tag des letzten Monats im Quartal (15.3., 15.6., 15.9., 15.12.) eingegangen sein;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds;
 - c) bei juristischen Personen spätestens drei Monate nach Aufgabe seines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann insbesondere bei Beitragsrückständen von mindestens 3 Monaten oder bei schwerwiegenden Satzungsverstößen erfolgen. Ausschlussgrund ist auch eine vom Mitglied zu vertretende schwere Beeinträchtigung des Ansehens der Tätigkeit oder der Interessen des Vereins. Hierzu zählt auch ein nachgewiesener schwerer Verstoß gegen geltende Gesetze, wenn dadurch eine solche Beeinträchtigung zu besorgen ist. Ein Ausschlussgrund ist auch, wenn ein Mitglied durch falsche Angaben seine Mitgliedschaft erreicht hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel möglich. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- (3) Ist eine Zustellung des Ausstellungsbeschlusses aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (zum Beispiel Anschriftenwechsel, Annahmeverweigerung) nicht möglich, so kann eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen.

Abschnitt 3, Organe und Gliederungen des Vereins

§ 7 Organe

Organe sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Beschlussempfehlungen und bereits vorliegende Anträge sollen in der Einladung

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (**ARBEITSTITEL!**)

benannt werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Quartal stattfinden. Der Ort und der Termin sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres festgelegt werden. Die Einladung kann schriftlich per Post erfolgen, ersatzweise auch durch die Kombination aus Versendung der Einladungs-eMail und einer Veröffentlichung der Einladung im öffentlichen Teil des Internet-Auftritts des Vereins. Die Ladungsfrist beginnt mit Aufgabe des Einladungsbriefes oder dem Abschluss der Kombination aus Versendung der Einladungs-eMail und einer Veröffentlichung der Einladung im öffentlichen Teil des Internet-Auftritts des Vereins.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können zurückgewiesen werden. Über Anträge auf Zulassung von verspätet eingereichten und zurückgewiesenen oder dringlichen Anträgen zur Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Tagesordnung. Über Anträge, für die mindestens eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, ist nur dann zu beschließen, wenn sie mit der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.

(4) Der Vorstand soll mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter benennen. Dieser muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wird ein Versammlungsleiter nicht bestimmt, leitet der Vorstandsvorsitzende, im Falle einer Verhinderung einer der Stellvertreter die Versammlung.

(5) Der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Abschlussbericht des Vorjahres beiliegen.

(6) Die Mitgliederversammlung soll öffentlich durchgeführt werden. Öffentlichkeit soll sowohl persönlich als auch technisch hergestellt werden. Zur Herstellung von Öffentlichkeit sind – unter Kostenvorbehalt - sowohl Verfahren zu wählen, welche in Echtzeit funktionieren als auch Verfahren, die zeitversetzt und/oder offline funktionieren. Im Falle, dass eine Öffentlichkeit schützenswerte Belange des Vereins oder Dritter berührt oder Öffentlichkeit geeignet wäre, Schaden für den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele herbeizuführen, kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise teilweise oder ganz nichtöffentlich stattfinden. Beim Ausschluss von Öffentlichkeit ist zu unterscheiden zwischen den Basismitgliedern der Regionalvereine, welche generell ein besonders starkes Interesse an dem Verlauf der Mitgliederversammlung geltend machen können, und anderer Öffentlichkeit.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt, ist jeweils geheim abzustimmen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

(9) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Jahr;
- c) Wahl / Bestätigung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl zum Vorstand

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (**ARBEITSTITEL!**)

- e) Satzungsänderungen (erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder);
- f) die Beschlussfassung über Anträge;
- g) die Verabschiedung von Leitlinien und Anträgen;
- h) die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn die Entscheidung des Vorstandes angefochten wird

Die Regionalvereine als Ordentliche Mitglieder üben ihre Stimme durch anwesende Vorstandmitglieder aus. Bei interner Unstimmigkeit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder eines Ordentlichen Mitgliedes, bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des anwesenden 1. Vorsitzenden des Regionalvereins. Kann keine Stimmabgabe gemäß dieser Regeln erreicht werden, wird die Stimme als Enthaltung, ersatzweise als nicht abgegeben gewertet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in Eilfällen unter angemessener Verkürzung der Ladungsfrist vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird. Zu diesem Zweck kann auf Kosten des Antragstellers auch eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

§ 10 Formen der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können in klassischer Präsenzweise oder mit anerkannten Online-Echtzeitverfahren als Nur-Ton- oder Bild+Ton-Verfahren abgehalten werden. In dringlichen Ausnahmefällen darf auch ein schriftliches Echtzeit-Verfahren eingesetzt werden. Bei den Online-Verfahren (sog. „Chats“) hat sich der Versammlungsleiter zu Anfang und ggf. auch während der Mitgliederversammlung von der Authentizität der Versammlungsteilnehmer durch geeignete Maßnahmen zu überzeugen, wobei dafür ein anderer Kanal genutzt werden soll (z.B. per Telefonat).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem und dem 3. Vorsitzendem. Der 3. Vorsitzende nimmt in der Regel die Position des Kassenswartes ein, soweit der Vorstand es nicht anders entscheidet.
- (2) Die vorsitzenden Mitglieder sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt, sie vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB nach außen. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit Verpflichtungen von mehr als € 1.000 belasten können, ist Einzelvertretung durch ein Vorstandsmitglied nicht möglich. Jedes vorsitzende Mitglied des Vorstandes ist zusammen mit einem weiteren vorsitzenden Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand gehören weiterhin zwei Beisitzer an. Die Beisitzer haben nach Innen die gleichen Rechte wie die vorsitzenden Vorstandsmitglieder, sie sind nur nicht stimmberechtigt.
- (4) Scheidet ein vorsitzendes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, rückt das nächste

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (**ARBEITSTITEL!**)

vorsitzende Vorstandsmitglied auf dessen Position nach, Gleiches gilt wiederum für dessen ggf. frei werdenden Posten. Für den 3. Vorsitzenden rückt ein bisheriger Beisitzer nach. Der Ausgeschiedene wird ersetzt durch einen Beisitzer. Will nur einer der beiden Beisitzer nachrücken, so rückt dieser nach, ansonsten rückt der Beisitzer nach, der die meisten Wahlstimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Gleichheit der Menge der Wahlstimmen entscheidet das Los.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, d.h. der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Für die Sitzungen des Vorstandes gilt § 10.
- (7) Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer erfolgreichen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, außer bei den in §11(12) geregelten Fällen.
- (8) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit.
- (9) Der Vorstand ist für Personal- und Geschäftsfragen des Vereins zuständig.
- (10) Der Vorstand entscheidet über eine aktive Prozesstätigkeit des Vereins.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
 - a.) durch Amtsniederlegung
 - b.) durch Wirksamkeit der Wahl eines Nachfolgers
 - c.) durch Tod
 - d.) durch Abwahl auf der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedern oder mit mindestens 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
 - e.) mit Wirksamkeit des Ausschlusses oder des Ausscheidens aus dem Verein. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte im Verein.

§12 Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen werden analog § 10 wahlweise auf persönlichen Treffen oder in Zusammenkünften per Internet (sog. Chat) durchgeführt. Abwesende können ihr Stimmrecht per Brief oder eMail sowie andere anerkannte technische Verfahren wahrnehmen. Im Zweifelsfall hat der Versammlungsleiter das Recht und die Pflicht, die Identität des abwesenden Abstimmenden zu überprüfen, wobei er üblicherweise einen anderen Rückkanal verwendet (z.B. bei eMail durch Kontrollanruf). Stimmabgaben, bei denen vernünftigerweise Zweifel an der Identität des Absenders herrschen, werden dokumentiert, aber nicht gewertet, bis die Zweifel ausgeräumt sind.
- (2) In Gremien und Organen des Vereins entscheidet bei Wahlen, Beschlüssen und Abstimmungen, soweit im Einzelfall eine andere Regelung nicht vorgeht, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend für das Abstimmungsergebnis ist allein das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen, d.h. Enthaltungen sind ungültig.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so entscheidet im Fall der Wahl zum Vorstand eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Stichwahl muss eine zweite Stichwahl erfolgen, dann entscheidet das Los. Bei sonstigen Wahlen entscheidet im Fall, dass die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht wird, die relative Mehrheit der Stimmen im zweiten Wahlgang.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (**ARBEITSTITEL!**)

erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als solche benannt sein.

- (5) Ein Beschluss auf Verschmelzung des Vereins mit einer anderen Organisation oder einer ähnlichen Zusammenführung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Beschlüsse in Gremien und Organen des Vereins unter Ausnahme der Mitgliederversammlung können gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder dieser Organe anwesend bzw. gemäß §12 Abs.1 beteiligt ist. Bei strittigen Themen sind die Mitglieder von Gremien und Organen rechtzeitig zu einer Zusammenkunft einzuladen, davon kann nur in dringlichsten Fällen abgewichen werden. Bei Sitzungen des Vorstandes gilt dies jeweils für den geschäftsführenden Vorstand und die Beisitzer. Als anwesend gilt auch, wer seine Stimme zu Tagesordnungspunkten, die ordnungsgemäß mit der Einladung bekannt gemacht wurden, schriftlich gegenüber zwei anwesenden Mitgliedern abgibt. Die Beschlussfassung ist zu dokumentieren.
- (7) Stimmrechte haben
 - a) Ordentliche Mitglieder (jeweils drei Stimmrechte)
 - b) Ehrenmitglieder (jeweils ein Stimmrecht)
 - c) Assoziierte Mitglieder (jeweils ein Stimmrecht)
 - d) Gründungsmitglieder (jeweils ein Stimmrecht)

§ 14 Rechtsmittel

Soweit nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen ist, gelten für Rechtsmittel folgende Bestimmungen:

- (1) Soweit nach dieser Satzung Beschwerde zulässig ist, beträgt die Frist zur Einlegung 14 Tage ab Zustellung der zugrunde liegenden Entscheidung. Liegt der Sache nach eine schriftliche Entscheidung dem Beschwerdeführer nicht vor, kann er schriftliche Darstellung verlangen. Diese hat unverzüglich zu erfolgen. Gleiches gilt für die Berufung gegen Beschwerdeentscheidungen.
- (2) Vor Entscheidung über ein vereinsinternes Rechtsmittel hat der Beschwerde- oder Berufungsführer ein Recht zur Stellungnahme. Für die Anhörung ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Mitglieder haben bei vereinsinternen Streitigkeiten vor Anrufung der Mitgliederversammlung oder vor Anrufung der ordentlichen Gerichte an einem Schlichtungstermin an einem vom Beirat nach Billigkeit zu bestimmenden Ort unter Mitwirkung hierfür zu bestimmender Mitglieder des Vorstandes oder einvernehmlich zu bestimmender Vertrauenspersonen teilzunehmen.

§ 15 Rechnungsprüfung - Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Personen als Revisoren mit einer Amtszeit von zwei Jahren zu bestimmen. Die Revisoren sollen selbst Vereinsmitglied sein oder Basismitglied oder Mitarbeiter o.ä. eines Vereinsmitgliedes sein. Die Revisoren dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass den Revisoren eine fachlich geeignete Person, die auch eine juristische Person sein darf, die nicht Vereinsmitglied sein muss, mit gleichen Rechten zur Seite gestellt wird.
- (2) Die Revisoren können alle die Kassenführung betreffenden Unterlagen des Vereins

ENTWURF

Satzung Dachverein taxiteam.org (*ARBEITSTITEL!*)

einsehen und prüfen. Die Revisoren prüfen Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Vereins. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen.

- (3) Die Revisoren erstellen einen Bericht über Prüfungstätigkeit und Prüfungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das uneingeschränkte Recht, nach Details des Jahresabschlusses zu fragen und Auskunft zu erhalten.